

993 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1978 07 24

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
über die Erhebung des Wasserkreislaufes
(Hydrographiegesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Erhebung des Wasserkreislaufes hat sich auf das Oberflächenwasser, das unterirdische Wasser, den Niederschlag, die Verdunstung und die Feststoffe in den Gewässern hinsichtlich Verteilung nach Menge und Dauer, die Temperatur von Luft und Wasser, die Eisbildung in den Gewässern und im Hochgebirge sowie die den Wasserkreislauf beeinflussenden oder durch ihn ausgelösten Nebenerscheinungen zu beziehen.

§ 2. (1) Die Erhebungen sind nach folgenden Flußgebieten zu gliedern:

Rhein
Donau oberhalb des Inn
Inn bis zur Salzach
Salzach
Inn unterhalb der Salzach
Donau vom Inn bis zur Traun
Traun
Enns
Donau von der Traun bis zum Kamp (ohne Enns)
Donau vom Kamp einschließlich bis zur Leitha (ohne March) und Moldau
March
Leitha
Rabnitz und Raab
Mur
Drau

(2) Die Abgrenzung der einzelnen Flußgebiete ergibt sich aus Anlage A.

§ 3. (1) In den einzelnen Flußgebieten sind Beobachtungen und Messungen mit den aus Anlage B nach Art und Anzahl ersichtlichen staatlichen gewässerkundlichen Einrichtungen samt den hiezu erforderlichen mobilen Beobachtungs- und Meßgeräten (insbesondere Durchflußmeßgeräte, Vermessungsgeräte, Schwebstoffmeßgeräte, Geschiebemeßgeräte, Grundwassermessgeräte ein-

schließlich geophysikalischer Meßgeräte) anzustreben.

(2) Art, Umfang und örtlicher Bereich der durchzuführenden Beobachtungen und Messungen sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Rahmen des Abs. 1 nach den Erfordernissen der Hydrographie durch Verordnung zu bestimmen.

(3) Im Interesse bestimmter wasserwirtschaftlicher Ziele kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen in bestimmten örtlichen Bereichen Beobachtungen und Messungen mit weiteren gewässerkundlichen Einrichtungen durch Verordnung vorschreiben.

(4) Soweit Verordnungen nach Abs. 2 und 3 den Wirkungsbereich des Bundesstrombauamtes berühren, bedürfen sie des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Bauten und Technik.

(5) Die Verordnungen gemäß Abs. 2 und 3 sind durch Auflage beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und bei dem Amt der Landesregierung, in dessen Wirkungsbereich die Beobachtungen und Messungen durchzuführen sind, zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden kundzumachen.

§ 4. (1) Der Landeshauptmann hat die Beobachtungen und Messungen durchzuführen, soweit nicht in den §§ 5 und 6 anderes vorgesehen ist.

(2) Die vom Landeshauptmann beobachteten und gemessenen und die ihm gemäß § 5 bekanntgegebenen hydrographischen Daten (im folgenden: Daten) sind von ihm unter Bedachtnahme auf ihren Zusammenhang so zu verarbeiten, daß sie als Grundlagen für wasserwirtschaftliche Planungen und wasserrechtliche Entscheidungen herangezogen werden können und für eine Bearbeitung mit Hilfe von Anlagen der automationsunterstützten Datenverarbeitung sowie für Veröffentlichungen, insbesondere im Hydrographischen Jahrbuch (§ 8 Abs. 2), geeignet sind.

(3) Der Landeshauptmann hat die von ihm verarbeiteten Daten so rasch wie möglich dem

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln.

§ 5. (1) Alle Personen, die gewässerkundliche Einrichtungen (§ 57 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215) verwenden, sind verpflichtet, die von ihnen beobachteten und gemessenen Daten dem Landeshauptmann bekanntzugeben.

(2) Die Mitteilung dieser Daten hat für die einzelnen gewässerkundlichen Einrichtungen zeitlich geordnet und so zu erfolgen, daß eine allgemeine Auswertungsmöglichkeit und Vergleichbarkeit gegeben ist.

§ 6. Das Bundesstrombauamt hat in seinem Wirkungsbereich zum Zwecke der Regulierung und Instandhaltung der Donau und des Baues und der Instandhaltung von Wasserstraßen Beobachtungen und Messungen durchzuführen, die Daten unter sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs. 2 zu verarbeiten und so rasch wie möglich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln.

§ 7. (1) Der Landeshauptmann hat für die Verbreitung von hydrographischen Nachrichten insoweit zu sorgen, als dies für den Betrieb der Schifffahrt, die Wassernutzung, die Erfüllung internationaler Verpflichtungen und die Abwehr von Gefahren für Leben und Eigentum notwendig ist.

(2) Aus Abs. 1 erwächst niemandem ein Recht.

§ 8. (1) Die gemäß § 4 Abs. 3 und § 6 übermittelten Daten sind vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zusammenfassend zu bearbeiten.

(2) Die Ergebnisse der in Abs. 1 genannten Bearbeitungen, die von allgemeiner Bedeutung sind, sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu veröffentlichen; insbesondere ist für jedes Jahr ein Hydrographisches Jahrbuch herauszugeben.

§ 9. (1) Grundeigentümer haben die Errichtung, die Erhaltung und den Bestand von staatlichen gewässerkundlichen Einrichtungen sowie die Vornahme von Beobachtungen und Messungen auf ihren Liegenschaften gegen Ersatz der ihnen hierdurch verursachten vermögensrechtlichen Nachteile zu dulden.

(2) Auf Antrag des Grundeigentümers hat die Wasserrechtsbehörde über Art und Ausmaß der im Abs. 1 genannten Verpflichtungen unter sinngemäßer Anwendung des 9. Abschn. WRG. 1959 zu entscheiden.

(3) Ersatzansprüche (Abs. 1) sind bei sonstigem Verlust binnen drei Monaten nach dem Tag, an

dem der Betroffene von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, bei der Wasserrechtsbehörde geltend zu machen (§ 117 WRG. 1959).

§ 10. (1) Im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung sind vom Bund zu tragen:

1. die Errichtungs- und Anschaffungskosten der zur Durchführung der Beobachtungen und Messungen (§ 3 Abs. 2 und 3) erforderlichen gewässerkundlichen Einrichtungen und mobilen Beobachtungs- und Meßgeräte — sofern es sich nicht um funktechnische Einrichtungen handelt — zur Gänze und
2. der angemessene Aufwand für die Beobachter der gewässerkundlichen Einrichtungen zu zwei Dritteln.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen dem Landeshauptmann bekanntzugeben, welcher Aufwand für Beobachter im Sinne des Abs. 1 Z. 2 als angemessen gilt.

(3) Alle übrigen Aufwendungen, insbesondere für die Instandhaltung und den Betrieb der gewässerkundlichen Einrichtungen im Land (§ 3 Abs. 2 und 3) und für die Verbreitung hydrographischer Nachrichten (§ 7 Abs. 1), trägt im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung das Land.

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik hinsichtlich des § 3 Abs. 2, soweit die im § 3 Abs. 4 genannte Voraussetzung zutrifft,
2. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und, soweit die im § 3 Abs. 4 genannte Voraussetzung zutrifft, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik hinsichtlich des § 3 Abs. 3,
3. der Bundesminister für Bauten und Technik hinsichtlich des § 6,
4. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen hinsichtlich des § 10 Abs. 2,
5. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich der übrigen Bestimmungen.

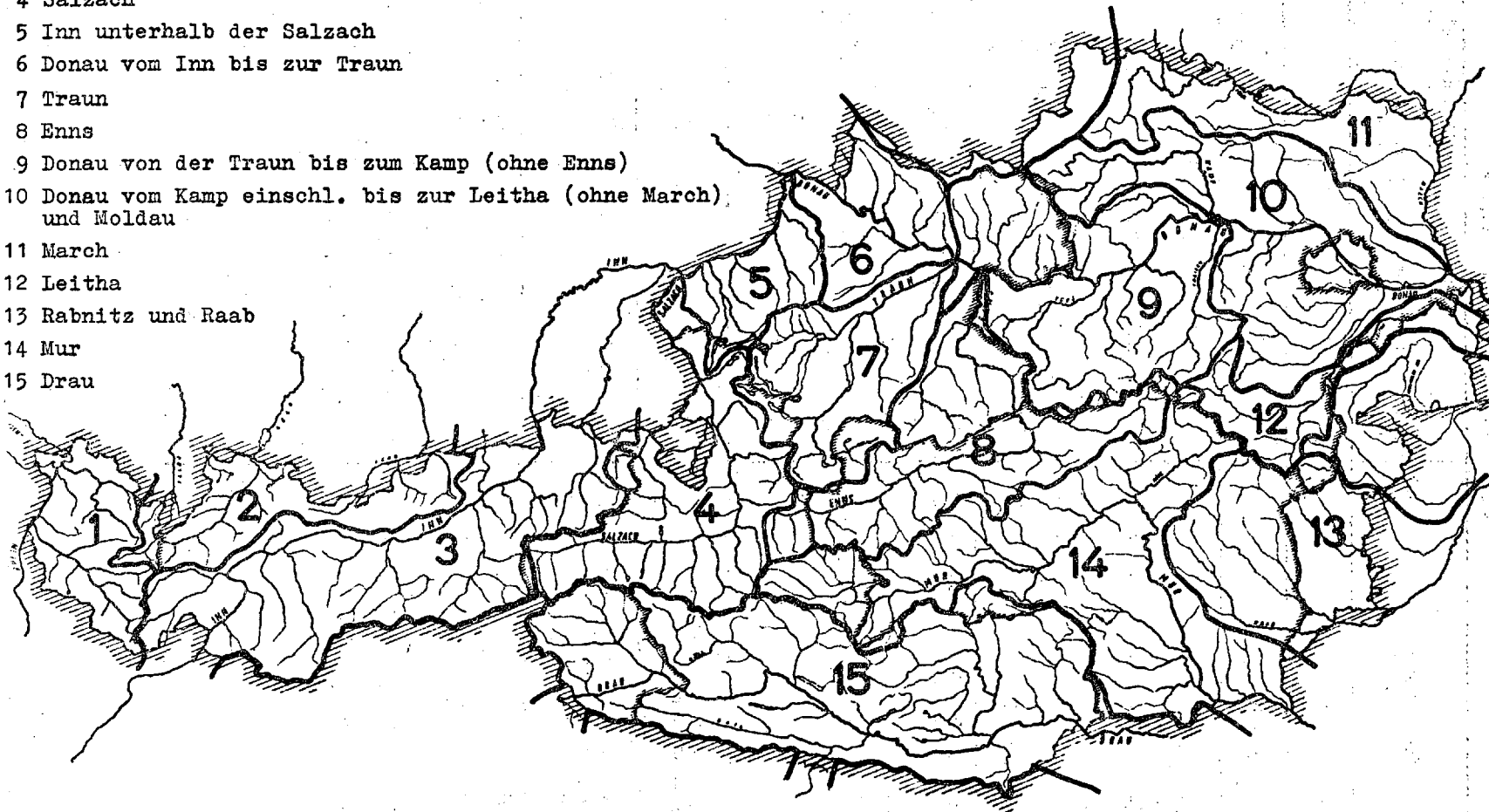
§ 12. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1979 in Kraft.

993 der Beilagen

3

Anlage A zu § 2

- 1 Rhein
- 2 Donau oberhalb des Inn
- 3 Inn bis zur Salzach
- 4 Salzach
- 5 Inn unterhalb der Salzach
- 6 Donau vom Inn bis zur Traun
- 7 Traun
- 8 Enns
- 9 Donau von der Traun bis zum Kamp (ohne Enns)
- 10 Donau vom Kamp einschl. bis zur Leitha (ohne March) und Moldau
- 11 March
- 12 Leitha
- 13 Rabnitz und Raab
- 14 Mur
- 15 Drau



Niederschlag und Lufttemperatur

Flußgebiet laut Anlage A	Land	Beobachtungen und Messungen mit							
		Ombro- meter	Ombro- graph	Totali- sator	Schnee- höhen- pegel	Thermo- meter	Thermo- graph	Jalousie- hütte	Verdun- stungs- messer
Rhein	V	40	15	12	40	24	24	24	1
	T	—	—	—	—	—	—	—	—
Donau oberhalb des Inn	T	21	8	6	21	13	13	13	1
	V	5	2	1	5	3	3	3	—
Inn bis zur Salzach	T	68	24	12	68	41	41	41	1
	S	1	—	—	1	1	1	1	—
	V	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzach	S	47	17	9	47	28	28	28	1
	O	3	1	—	3	2	2	2	—
	T	2	1	—	2	2	2	2	—
Inn unterhalb der Salzach	O	20	7	—	20	12	12	12	1
	S	2	1	—	2	2	2	2	—
Donau vom Inn bis zur Traun	O	38	13	—	38	23	23	23	1
Traun	O	36	13	4	36	22	22	22	1
	St	4	2	1	4	2	2	2	—
	S	5	2	1	5	3	3	3	—
Enns	St	30	12	4	30	18	18	18	1
	O	21	8	1	21	13	13	13	—
	S	6	2	1	6	5	5	5	—
	N	2	1	—	2	2	2	2	—
Donau von der Traun bis zum Kamp (ohne Enns)	N	40	14	2	40	24	24	24	1
	O	21	8	1	21	13	13	13	—
	St	—	—	—	—	—	—	—	—
Donau vom Kamp einschließlich bis zur Leitha (ohne March) und Moldau	N	57	21	3	57	34	34	34	1
	W	22	8	—	22	13	13	13	—
	B	2	1	—	2	2	2	2	—
	O	2	1	—	2	2	2	2	—
March	N	27	10	—	27	16	16	16	1
Leitha	N	23	9	4	23	14	14	14	1
	B	4	2	—	4	2	2	2	—
	St	—	—	—	—	—	—	—	—
Rabnitz und Raab	B	47	16	—	47	28	28	28	1
	St	25	9	—	25	15	15	15	1
	N	3	1	—	3	2	2	2	—
Mur	St	72	27	8	72	42	42	42	1
	S	11	4	2	11	7	7	7	—
	K	2	1	—	2	2	2	2	—
	N	1	—	—	1	1	1	1	—
	B	1	—	—	1	1	1	1	—
Drau	K	70	27	10	70	44	44	44	1
	T	15	6	2	15	10	10	10	—
	St	4	2	—	4	2	2	2	—
	S	—	—	—	—	—	—	—	—
Donau, Rhein und Elbe	Öst	800	296	84	800	490	490	490	16

993 der Beilagen

5

Oberflächenwasser

Flußgebiet laut Anlage A	Land	Beobachtungen und Messungen mit						
		Latten- pegel	Schreib- pegel	Fernmeß- einrich- tung *)	Abfluß- meß- stelle	Meß- seil- bahn	Thermo- meter	Thermo- graph
Rhein	V	35	27	3	26	15	9	3
	T	—	—	—	—	—	—	—
Donau oberhalb des Inn	T	13	10	1	10	4	5	2
	V	3	3	—	3	1	—	—
Inn bis zur Salzach	T	63	52	10	52	17	11	5
	S	1	—	—	—	—	—	—
	V	—	—	—	—	—	—	—
Salzach	S	54	47	8	51	14	14	5
	O	6	3	—	4	—	3	—
	T	1	1	—	1	—	—	—
Inn unterhalb der Salzach	O	30	30	2	30	6	5	2
	S	7	2	—	4	1	1	—
Donau vom Inn bis zur Traun	O	34	27	6	27	6	6	3
Traun	O	62	42	4	42	12	16	4
	St	8	6	—	6	2	2	1
	S	6	4	—	4	1	2	1
Enns	St	21	18	2	18	5	4	2
	O	16	12	2	15	5	3	2
	S	5	3	1	4	1	1	—
	N	1	1	—	1	—	—	—
Donau von der Traun bis zum Kamp (ohne Enns)	N	39	34	6	34	12	17	5
	O	20	17	3	17	5	3	1
	St	—	—	—	—	—	—	—
Donau vom Kamp einschließlich bis zur Leitha (ohne March) und Moldau	N	58	48	4	50	13	11	4
	W	9	6	2	6	2	4	1
	B	1	1	—	1	—	—	—
	O	2	2	—	2	—	—	—
March	N	20	16	1	16	4	5	3
Leitha	N	31	22	3	30	5	5	3
	B	3	2	—	2	1	—	—
	St	—	—	—	—	—	—	—
Rabnitz und Raab	B	31	24	—	24	6	8	2
	St	20	19	5	19	6	2	1
	N	2	2	—	2	—	—	—
Mur	St	52	49	10	46	18	9	4
	S	8	6	3	7	2	3	1
	K	1	1	—	1	—	—	—
	N	1	1	—	1	—	—	—
	B	1	1	—	1	—	—	—
Drau	K	63	57	5	55	27	15	11
	T	13	11	2	11	2	3	1
	St	5	5	—	5	—	—	—
	S	—	—	—	—	—	—	—
Donau, Rhein und Elbe	Öst	746	612	83	628	193	167	67

*) Ohne Funkeinrichtung.

Unterirdisches Wasser

Flußgebiet laut Anlage A	Land	Beobachtungen und Messungen mit					
		Brunnen	Rohr	Pegel	Schreib- gerät	Thermo- meter	Thermo- graph
Rhein	V	6	302	4	10	20	5
	T	—	—	—	—	—	—
Donau oberhalb des Inn	T	10	5	3	2	3	—
	V	—	—	—	—	—	—
Inn bis zur Salzach	T	60	30	3	5	9	1
	S	—	—	—	—	—	—
	V	—	—	—	—	—	—
Salzach	S	86	16	3	5	11	1
	O	5	—	2	—	—	—
	T	—	—	—	—	—	—
Inn unterhalb der Salzach	O	60	10	2	2	5	1
	S	—	—	—	—	—	—
Donau vom Inn bis zur Traun	O	28	10	4	2	18	—
Traun	O	82	10	4	4	8	2
	St	—	—	—	—	—	—
	S	—	—	—	—	—	—
Enns	St	—	2	—	—	—	—
	O	10	2	2	1	2	1
	S	—	—	—	—	—	—
	N	1	4	—	—	—	—
Donau von der Traun bis zum Kamp (ohne Enns)	N	2	35	3	2	—	—
	O	26	10	5	5	5	1
	St	—	—	—	—	—	—
Donau vom Kamp einschließlich bis zur Leitha (ohne March) und Moldau	N	239	134	5	15	53	3
	W	342	126	9	11	10	2
	B	11	—	—	—	8	1
	O	—	—	—	—	—	—
March	N	39	38	2	2	3	—
Leitha	N	75	28	2	1	27	1
	B	13	1	—	—	—	—
	St	—	—	—	—	—	—
Rabnitz und Raab	B	92	55	10	5	20	1
	St	63	2	2	1	—	1
	N	—	—	—	—	—	—
Mur	St	388	116	3	4	20	1
	S	23	—	—	3	5	—
	K	—	—	—	—	—	—
	N	—	—	—	—	—	—
	B	—	—	—	—	—	—
Drau	K	49	48	2	2	20	1
	T	10	7	1	2	3	—
	St	—	—	—	—	—	—
	S	—	—	—	—	—	—
Donau, Rhein und Elbe	Öst	1 720	991	71	84	250	23

Erläuterungen

Allgemeines

Aufgabe der Hydrographie ist die Erfassung des Wasserkreislaufes auf der Erdoberfläche (Oberflächenwasser, unterirdisches Wasser, Niederschlag, Verdunstung) und die Behandlung der damit zusammenhängenden Fragen für Wirtschaft und Technik, insbesondere die Wasserwirtschaft in allen ihren Bereichen, die Raumordnung und den Umweltschutz. Durch systematisches Beobachten, Messen und Sammeln hydrographischer Elemente sowie durch Ordnen und Verarbeiten des Datenmaterials kommt die Hydrographie zu naturwissenschaftlichen Erkenntnissen, die sie für die Erfordernisse der Praxis verwertet.

Die aus dem gewässerkundlichen Datenmaterial gewonnenen Erkenntnisse bilden die Grundlage für alle wasserwirtschaftlichen Vorhaben. Sie ermöglichen sachlich richtige Entscheidungen und wirtschaftlich optimale Lösungen bei Raumordnungs- und Umweltschutzfragen, bei Flußregulierungen, Kraftwerksanlagen, Brückenbauten, Schiffsverkehrsfragen, Wasserversorgungen, Kanalisationen, Gewässerbelastungen, Fragen des landeskulturellen Wasserbaues und sonstigen Problemen, bei denen die Wassermenge eine Rolle spielt.

Die hydrographischen Untersuchungen geben Aufschluß über das nutzbare Dargebot an Oberflächenwasser und unterirdischem Wasser und sind daher als Entscheidungsgrundlagen für die Planung und für den Ausbau von Siedlungen und Industrieanlagen erforderlich. Sie sind auch für die Beurteilung von Fragen bezüglich der Abwasserbeseitigung und der zulässigen Gewässerbelastung unerlässlich, da die Wasserquantität hierbei eine dominierende Rolle spielt. Flußregulierungen, Kraftwerksbauten und Brückenbauten benötigen bestmögliche hydrographische Unterlagen, um Fehlinvestitionen zu vermeiden. So kostet zum Beispiel jeder Zentimeter an Dammhöhe bei großräumigen Baumaßnahmen beträchtliche Summen. Die Fehleinschätzung von Hochwässern führt zu hohen volkswirtschaftlichen Verlusten. Die hydrographischen Daten sind also für die richtige Dimensionierung der Hochwas-

serschutzbauten, aber auch aller übrigen Bauwerke der Wasserwirtschaft von grundlegender Bedeutung.

Darüber hinaus dienen die hydrographischen Nachrichten und Vorhersagen der nationalen und internationalen Schifffahrt, der Betriebsführung von Wasserkraftwerken und der rechtzeitigen Warnung bei Hochwasserlagen zur Rettung von Menschenleben und zur Sicherung von Hab und Gut. Die hydrographischen Nachrichten und Vorhersagen sind für die Unterliegerstaaten von eminenter Bedeutung und daher auch Gegenstand zwischenstaatlicher Vereinbarungen.

Die allgemeine volkswirtschaftliche Bedeutung der Hydrographie wurde in Österreich schon frühzeitig erkannt. Diese Bedeutung hat jedoch durch die steigenden Ansprüche an das Wasser im Zuge der raschen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung, vor allem in den letzten 20 Jahren, in unvorhersehbarem Ausmaß zugenommen.

Entwicklung der Hydrographie als Staatsaufgabe

Bis zum Ersten Weltkrieg

Ausgedehnte Überschwemmungen in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts führten zur Erkenntnis, daß verlässliche Grundlagen über den Rhythmus der natürlichen Wasserdarbietung die Voraussetzung für geeignete Schutzmaßnahmen sind. Nach dem Donauhochwasser 1890 traten führende Wissenschaftler für die Schaffung eines staatlichen hydrographischen Dienstes ein. 1891 wurde in einer eingehend begründeten Petition an den Reichsrat und an die Ministerien die Schaffung eines hydrographischen Staatsamtes beantragt.

Ein aus elf Mitgliedern bestehendes Beratungskomitee, dem Persönlichkeiten wie Iszkowski, Siedek, Hann und der spätere Ministerpräsident Freiherr von Bienerth angehörten, wurde in der Folge damit betraut, ein Organisationsstatut auszuarbeiten. Dieses Organisationsstatut bildete die Grundlage für den im Jahre 1893 im k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien für Ackerbau, für Handel, für

Finanzen sowie für Kultus und Unterricht eingerichteten hydrographischen Dienst. Es wurde in der Wiener Zeitung vom 14. Dezember 1894 kundgemacht und begründete damit eine der ältesten derartigen Institutionen in Europa. In diesem Statut wurden die Ziele und Aufgaben der Hydrographie umfassend und weitschauend geregelt. Vom Niederschlag bis zur Verdunstung wurde das Wasservorkommen auf und in der Erde berücksichtigt und dem hydrographischen Dienst die systematische Erkundung der empirischen und theoretischen Grundlagen für eine zielbewußte Lösung aller in das Gebiet des Wasserbaues einschlagenden technischen Probleme übertragen.

Die drei Säulen des hydrographischen Dienstes waren schon damals das Hydrographische Zentralbüro, die hydrographischen Abteilungen in den Ländern und die Beobachter an Ort und Stelle. Zur Bewältigung der umfangreichen Obliegenheiten auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet wurden eigene Verwaltungsrichtlinien herausgegeben.

Auf dieser gesicherten Grundlage und mit Unterstützung der staatlichen Stellen kam es bis zum Ersten Weltkrieg zu einem stetigen Ausbau des hydrographischen Dienstes. Die hydrographischen Landesabteilungen standen unter der verantwortlichen Leitung von Fachleuten und waren qualitativ und quantitativ gut besetzt. Das Hydrographische Zentralbüro, das 1908 dem k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten zugeteilt wurde, stellte mit 1. Juli 1913 eine Sektion mit vier Abteilungen dar, in der 90 Angestellte, darunter 34 Akademiker und 35 Techniker, tätig waren. Dieser Personalstand betreute die gesamte österreichische Reichshälfte, die etwa viermal so groß war wie das jetzige Bundesgebiet. Das staatliche Beobachtungsnetz wurde systematisch ausgebaut und umfaßte am Beginn des Ersten Weltkrieges 1 276 Pegel mit 146 Schreibgeräten und 2 861 Niederschlagsmeßstellen mit 83 Schreibgeräten.

Der Wasserstandsnachrichtendienst und der Prognosedienst, insbesondere der Hochwassernachrichtendienst, nahmen von Anfang an eine Vorrangstellung unter den hydrographischen Arbeiten ein, wobei die hierzu nötigen Einrichtungen an der Donau und ihren wichtigen Zubringern sowie am Rhein und an der Mur geschaffen wurden. Die Erfahrungen bei den Hochwasserkatastrophen der Jahre 1897 und 1899 gaben dieser Entwicklung mächtige Impulse und führten dazu, daß binnen kurzem ein eigenes, von den übrigen staatlichen Leitungen unabhängiges Wasserstandsfernmeßnetz aufgebaut wurde, das sich über mehrere hundert Kilometer erstreckte. Diese Fernmeßanlage, die ebenso wie andere Meßgeräte erst in Zusammenarbeit mit feinme-

chanischen Werkstätten entwickelt werden mußte, fand bei der Weltausstellung in Paris im Jahre 1900 allgemeine Anerkennung.

Ferner errichtete das Hydrographische Zentralbüro im Jahre 1896 nach eigenen Plänen die Hydrometrische Prüfanstalt, die erste derartige Anlage der Welt, um die Ermittlung der Abflüsse mit Meßflügeln zu ermöglichen.

Im Jahre 1913 wurde die Versuchsanstalt für Wasserbau in Wien als eines der ersten Flußbaulaboratorien Europas vom Hydrographischen Zentralbüro in Betrieb genommen, damit auch grundsätzliche Fragen, die nicht nach den Regeln der Hydromechanik und der Statistik zu lösen sind, beantwortet werden können.

Vom Ersten bis zum Zweiten Weltkrieg

Während der erste Abschnitt der Entwicklung des hydrographischen Dienstes durch einen systematischen Ausbau gekennzeichnet war, wurde der hydrographische Dienst während der beiden Weltkriege und in der Zwischenkriegszeit von der allgemeinen Stagnation besonders stark erfaßt. Die Tätigkeit des hydrographischen Dienstes war in dieser Zeit durch Geldknappheit und durch den Mangel an Personal schwerstens beeinträchtigt. Außerdem waren die ersten Nachkriegsjahre als Folge der gebietsmäßigen und staatsrechtlichen Änderungen mit organisatorischen Umstellungen auf allen Ebenen verbunden, sodaß die sachliche Arbeit zusätzlich erschwert wurde. Das Staatsamt für öffentliche Arbeiten wurde 1919 in das neu gebildete Staatsamt für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten einbezogen. 1924 wurden die bisherigen vier Abteilungen des Hydrographischen Zentralbüros zu einer einzigen zusammengefaßt.

Mit dem Bundesgesetz vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 293, über Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien übernahm das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit 1. Oktober 1925 die Angelegenheiten des hydrographischen Dienstes. Mit diesem Bundesgesetz ist der hydrographische Dienst als Bundesaufgabe unter der Geltung des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 1/1920, verankert worden. Die Hydrographie als Staatsaufgabe wurde mangels näherer bundesgesetzlicher Regelung weiterhin und bis heute unter sinngemäßer Anwendung des Organisationsstatutes von 1894 ausgeübt.

Die für die Praxis besonders wichtige Veröffentlichung der Beobachtungen in den Jahrbüchern mußte infolge Geldmangels schließlich eingestellt werden: 1931 lag erst das Jahrbuch für 1923 vor und 1938 jenes für 1930. Besonders nachteilig wirkten sich die Sparmaßnahmen durch die Einstellung der hydrometrischen Er-

993 der Beilagen

9

hebungen von 1920 bis 1929 für den Wasserkraftausbau aus, der nach dem Verlust der großen Kohlenreviere zwingend geboten war. Die systematische Beobachtung des Grundwassers, dessen künftige Bedeutung schon abzusehen war, konnte nur in geringem Umfang, und zwar 1930 in der Welser Heide und 1936 im Marchfeld, aufgenommen werden.

Ab 1938 wurde die bewährte Organisation des hydrographischen Dienstes schrittweise zerschlagen; der Zweite Weltkrieg machte schließlich eine konstruktive gewässerkundliche Arbeit unmöglich.

Nach dem Zweiten Weltkrieg

Gemäß § 47 des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 94/1945, wurde das Hydrographische Zentralbüro im Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft wieder errichtet. Gemäß § 3 Z. 5 lit. b desselben Gesetzes übernahm der Vorgänger des jetzigen Bundesministeriums für Bauten und Technik die Außenstelle des hydrographischen Dienstes für den Donaustrom (siehe den Wirkungsbereich der Abteilung I 1 des Bundesstrombauamtes).

In der Nachkriegszeit war die Tätigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vordringlich dem Kampf gegen den Hunger und der Sicherung der Volksernährung gewidmet, sodaß Belange der Wasserwirtschaft notgedrungen zurückgestellt werden mußten. Daher vollzog sich der Wiederaufbau der Hydrographie nur zögernd, aber doch zielstrebig.

Zunächst mußte das ganze Beobachtungsnetz wieder instandgesetzt werden. Die Unterbrechung der Beobachtungsreihen in vielen Meßstellen hinterließ jedoch im Datenbestand eine nicht mehr schließbare Lücke. Dies bedeutet einen dauernden Verlust, da in der Hydrographie kontinuierliche Beobachtungsreihen benötigt werden.

In der Folge konnten wenigstens die Pegelfernmeßnetze im Donaugebiet, im Murgebiet und im Draugebiet auf den neuesten Stand der Technik gebracht oder neu errichtet werden. Diese Anlagen ermöglichten die Erstellung von Wasserstandsvorhersagen — insbesondere während des Donauhochwassers im Jahre 1954 und während anderer Hochwasserereignisse — und tragen dazu bei, daß Österreich als Oberlieger bezüglich des hydrographischen Nachrichtendienstes seiner Rolle auf internationaler Ebene gerecht werden kann.

Hinsichtlich der Bearbeitung des Datenmaterials mußten die Rückstände — soweit es der vorhandene Personalstand erlaubte — aufgeholt und insbesondere die Herausgabe des Hydrographischen Jahrbuches, von dem 1945 erst der Band für 1933 vorlag, fortgesetzt und beschleunigt werden.

Darüber hinaus wurden Flächenverzeichnisse der österreichischen Flußgebiete und zusammenfassende Darstellungen über Niederschlag, Schnee, Lufttemperatur und Wassertemperatur sowie verschiedene Einzelstudien, wie jene über die Abflußverhältnisse der Donau und über das Hochwasser im Donaugebiet im Jahre 1954, ausgearbeitet. Diese Beiträge zur Hydrographie Österreichs bildeten gleichzeitig eine Voraussetzung für den Wiederaufbau Österreichs auf den Gebieten des Wasserkraftausbaues, des Hochwasserschutzes und des landwirtschaftlichen Wasserbaues.

Die im Krieg zerstörte Hydrometrische Prüfungsanstalt wurde beim Ausbau der Versuchsanstalt für Wasserbau mit dieser räumlich verbunden.

Das seit dem Jahre 1921 dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nachgeordnete Speläologische Institut wurde 1963 dem Hydrographischen Zentralbüro unterstellt. Dieses für die Durchführung von Untersuchungen im Karst speziell ausgerüstete Institut ist jetzt als Bundesanstalt für Wasserhaushalt von Karstgebieten auf dem Gebiet der Karsthydrographie tätig und erfaßt somit einen wichtigen Teil des unterirdischen Wasserkreislaufes. Da ein Sechstel des Bundesgebietes verkarstet oder karstänfällig ist, spielt die Karsthydrographie im Gesamtgebiet der Hydrographie Österreichs eine große Rolle.

Von grundlegender Bedeutung für die künftige Arbeit der Hydrographie ist die im Jahre 1969 eingeleitete Umstellung auf automationsunterstützte Datenverarbeitung. Diese automatische Verarbeitungsweise soll die Erstellung des Hydrographischen Jahrbuches beschleunigen, die fachlich notwendig gewordene Änderung der Auswertungsmethode für den Abfluß ermöglichen und zusätzliche Aussagen gewinnen lassen, die händisch wegen des damit verbundenen Arbeitsaufwandes nicht zu erzielen sind.

Derzeitiger Stand der Hydrographie in Österreich

Während früher vor allem der Wasserstand in den Oberflächengewässern eine dominierende Rolle spielte, sind heute alle Teile des Wasserkreislaufes von Bedeutung. Die daraus erwachsenden neuen Aufgaben, wie insbesondere die systematische Ermittlung des Abflusses in den Gewässern, die Detailanalyse von Niederschlagsereignissen im Zusammenhang mit der Abflußanalyse und die Erkundung der Grundwasservorkommen, sind ungleich schwieriger und nur mit großem Arbeitsaufwand zu lösen.

So erfordert die Abflußangabe für die Gewässer als für die wasserwirtschaftliche Praxis wohl wichtigste hydrographische Aussage umfangreiche Feld- und Büroarbeiten. Um in den

veränderlichen Flußprofilen die jeweilige Beziehung zum laufend registrierten Wasserstand für die Praxis mit ausreichender Genauigkeit herstellen zu können, müssen häufig Durchflußmessungen in den einzelnen Profilen durchgeführt werden. Die anschließenden Büroarbeiten zählen deshalb zu den schwierigsten Aufgaben der Hydrographie, weil aus nur wenigen direkten Messungen in den einzelnen Profilen (etwa 5 im Jahr) brauchbare Aussagen über die gesamten, im Jahr schwankenden Abflußverhältnisse zu erarbeiten sind. Dies erfordert oftmalige Bilanzierungen in den einzelnen Flußgebieten, um in schrittweiser Annäherung optimale und widerspruchsfreie Ergebnisse zu erhalten. Besonders erschwerend wirken dabei die durch Betriebsführungen bedingten kurzfristigen Abflußschwankungen, die mit dem zunehmenden Wasserkraftausbau immer häufiger geworden sind; sie machen neben einem forcierten Einsatz von Schreibpegeln eine vollkommene Umstellung der Abflußermittlung notwendig.

Die immer häufiger gestellte Frage nach der Art des Ablaufes von Hochwasserereignissen, insbesondere im Zusammenhang mit Speicherdimensionierungen und Speicherbewirtschaftungen, mit der Erhaltung oder Schaffung von Retentionsräumen bei Regulierungen sowie mit der Auslegung von Kanalisationen und von Durchlässen bei Verkehrsobjekten, verlangt eine detaillierte Analyse der Niederschlagsereignisse. Voraussetzung für die hierbei anzuwendenden mathematischen Verfahren sind dichte Niederschlagsbeobachtungsnetze, eine genügende Ausstattung mit Schreibgeräten, ausreichend lange Beobachtungsreihen sowie der Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung.

Die Grundwassererkundung erfordert — abgesehen von der komplizierten Bestimmung der Mächtigkeit und Zusammensetzung der grundwasserführenden Schicht — zumindest die absolute Höhenbestimmung aller Beobachtungsstellen durch Vermessungsarbeiten. Nur auf so fundierten Grundlagen können die gerade für die Wasserversorgung äußerst wichtigen Grundwasser-schichtenpläne aussagekräftig erstellt werden.

Den ständig wachsenden Anforderungen an die gewässerkundliche Grundlagenforschung konnte der hydrographische Dienst seit dem Ersten Weltkrieg infolge kriegs- und nachkriegsbedingter Sparmaßnahmen und trotz vielfacher Anstrengungen nicht mehr im erwünschten Ausmaß gerecht werden.

Ein Blick über die Grenzen zeigt, daß im Ausland in Anbetracht der anerkannten Bedeutung des Wassers die hydrographischen Arbeiten stark forciert werden. So ist bekannt, daß alle Nachbarstaaten für die Aufgaben der Hydrographie beträchtlich mehr an Personal und Geld zur Ver-

fügung stellen. Auch die von der UNESCO organisierte Internationale Hydrologische Dekade sowie das Internationale Hydrologische Programm bezwecken die Intensivierung der gewässerkundlichen Grundlagenforschung auf der ganzen Welt und damit auch die Einrichtung und den Ausbau der nationalen Hydrographie. Österreich arbeitet an diesem langfristigen weltweiten Vorhaben auf Grund von Beschlüssen der Bundesregierung mit. Dadurch und durch die aus der Donaukonvention und den Übereinkommen mit den Nachbarstaaten über Grenzgewässer entspringenden Verpflichtungen rückt die Hydrographie immer mehr in das internationale Blickfeld. Sie dient damit auch der regionalen Zusammenarbeit im Donaauraum und im Bodenseeraum.

Zielsetzungen

Durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz soll für die Hydrographie als Staatsaufgabe eine dem Art. 18 B-VG entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Das Gesetz soll darüber hinaus bewirken, daß der Hydrographie eine ihrer Bedeutung für die Wasserwirtschaft, die Raumordnung, den Umweltschutz sowie die gesamte Volkswirtschaft entsprechende Stellung eingeräumt wird; dies auch in Verantwortung für künftige Generationen.

Die aktuelle Bedeutung des Wassers, jede Aktivität auf wasserwirtschaftlichem Gebiet und die immer intensivere Nutzung des Lebensraumes stellen erhöhte Anforderungen an die hydrographische Grundlagenbeschaffung. Die steigenden Anforderungen an die Hydrographie gebieten eine entsprechende personelle und finanzielle Dotierung der Hydrographie. Im Interesse der gesamten Volkswirtschaft sind vor allem drei Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Das Beobachtungsnetz ist mit den für die hydrographischen Erhebungen notwendigen gewässerkundlichen Einrichtungen ausreichend auszustatten, wobei eine gewisse Vermehrung der Beobachtungsstellen und eine Erhöhung des Anteils an Schreibgeräten unerlässlich ist.
2. Auf dem Personalsektor ist die Leistungskapazität den Notwendigkeiten anzupassen, damit nicht nur die Beobachtungen der wasserwirtschaftlichen Praxis durch Lieferung von aktuellem Datenmaterial rasch dienstbar gemacht, sondern auch in umfassenden Studien ausgewertet werden können.
3. Um dies zu erreichen, müssen ausreichende finanzielle Mittel für die hydrographischen Erhebungen aufgewendet werden, weil diese Arbeiten die Ausgangsbasis für alle wasserbaulichen Maßnahmen und wasserwirtschaftlichen Planungen darstellen.

993 der Beilagen

11

Verfassungsrechtliche Beurteilung

Die Ordnung der Wasserwirtschaftsverhältnisse bedingt auch die staatliche Vorsorge für eine ausreichende Hydrographie. Daher hat der Bundesgesetzgeber durch die Wasserrechtsgesetznovelle 1959 die Bestimmungen des § 57 WRG. 1959 über gewässerkundliche Einrichtungen und des § 58 über die Förderung der Gewässerkunde geschaffen.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Besorgung der Hydrographie eine unentbehrliche Ordnungsaufgabe des Staates darstellt, die nicht auf privatwirtschaftliche Ziele oder die Begründung zivilrechtlicher Rechtsbeziehungen sondern auf die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben im öffentlichen Interesse gerichtet ist, und daß eine Vollziehung der Vorschriften des Wasserrechtes, der Regulierung und Instandhaltung der Gewässer, der Wildbachverbauung und des Wasserstraßenbaues ohne die Grundlage der Hydrographie nicht möglich ist, soll durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz die vorhandene Teilregelung zu einer umfassenden Regelung der Hydrographie ausgestaltet werden.

Die Hydrographie hat die Erfassung der räumlichen und zeitlichen Verteilung der Wassermengen in ihren verschiedenen Auftretisformen zum Gegenstand. Das Wasser in seiner für Leben und Wirtschaft relevanten Erscheinungsform bildet den Gegenstand des Wasserrechtes, wobei die Beachtung auf den Zusammenhang des Wasserhaushaltes einen wesentlichen Grundsatz des Wasserrechtes darstellt. Die Regelung der Hydrographie fällt somit unter den Kompetenztatbestand „Wasserrecht“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG), sodaß der Bund für die Gesetzgebung und die Vollziehung zuständig ist.

Im Bereich der Länder üben die Vollziehung des Bundes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden aus (mittelbare Bundesverwaltung). Jedoch können nach Art. 102 Abs. 2 B-VG die Angelegenheiten „Regulierung und Instandhaltung der Donau sowie Bau und Instandhaltung der Wasserstraßen“ in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden. Die vorgesehene Betrauung des Bundesstrombauamtes mit Vollziehungsaufgaben geht über diesen Umfang nicht hinaus. Eine Zustimmung der Länder zur Kundmachung nach Art. 102 Abs. 1 B-VG ist daher nicht erforderlich.

Nach der Anlage zu § 2 Teil 2 Abschn. J Z. 7 des Bundesministerengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft für Angelegenheiten des Wasserrechtes und der Wasserwirtschaft mit Ausnahme der wasserbautechnischen Angelegenheiten der Wasserstraßen sowie der Wasserversorgung und Kanalisation zuständig.

Sach- und Personalkosten

Wenn man der notwendigen Intensivierung des hydrographischen Dienstes im Interesse seiner eminenten Bedeutung für die gesamte Wasserwirtschaft in einem Zeitraum von etwa 20 Jahren Rechnung trägt, müßte der künftige Jahresbedarf an Bundesmitteln für den hydrographischen Dienst beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/60053 (Anlagen) rund 6 Mill. S und beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/60058 (Aufwendungen) rund 10 Mill. S betragen. Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1978 (1/60053: 3,5 Mill. S und 1/60058: 7,4 Mill. S) würde sich somit für Anlagen ein Mehrbedarf von rund 2,5 Mill. S und für Aufwendungen ein solcher von rund 2,6 Mill. S in den kommenden Jahren zur Erfüllung des Hydrographiegesetzes ergeben.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes**Zu § 1:**

Gegenstand des Gesetzes ist die Erhebung des Wasserkreislaufes, die den quantitativen Sektor der Gewässerkunde bildet. Der unmittelbare Zusammenhang aller Arten des Wasservorkommens verlangt fachlich zwingend eine umfassende Behandlung der einzelnen Elemente. Vom Auftreten des Niederschlages auf der Erdoberfläche über den oberirdischen und unterirdischen Abfluß bis zur Verdunstung stellt das gesamte Wasservorkommen eine Einheit dar, die nur in ihrer Gesamtheit zielführend erfaßt werden kann. An den Nahtstellen zu anderen Wissensgebieten erfolgt in rationeller und ökonomischer Weise ein Datenaustausch mit den jeweils zuständigen Stellen. Der Umfang des Arbeitsgebietes wird auch durch die Richtlinien der Meteorologischen Weltorganisation, die seit einigen Jahren als Spezialorganisation der Vereinten Nationen auch für die operationelle Hydrologie (Beobachtung, Sammlung, Ordnung und Bearbeitung der Beobachtungselemente) zuständig ist, fachlich begründet.

Die in dem Gesetz verwendeten hydrologischen Fachausdrücke entsprechen der ÖNORM B 2 400, 2., geänderte Ausgabe 1967.

Die moderne Wasserwirtschaft mit der Vielfalt und Reichweite der Wassernutzungen braucht mehr denn je gediegene hydrographische Unterlagen. Die aus dem gewässerkundlichen Datenmaterial der Hydrographie gewonnenen Erkenntnisse bilden die Grundlage für alle wasserwirtschaftlichen Vorhaben von der Planung bis zur Ausführung. Erst sie ermöglichen sachlich und rechtlich richtige Entscheidungen und wirtschaftlich optimale Lösungen bei Standortfragen, Flußregulierungen, Wildbachverbauungen, Kraftwerksanlagen, Brückenbauten, Schiffsverkehrsfragen, Wasserversorgungen, Kanalisationen, qualitativen

Wasserbelastungen, Fragen des landeskulturellen Wasserbaues, der Bodenschätzung (Bodenschätzungsgesetz 1970, BGBl. Nr. 233, und Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148) und bei zahlreichen sonstigen Problemen, bei denen die Quantität des Wassers eine Rolle spielt. Sie sind daher ebenso notwendig für die Abgrenzung von Gefahrenzonen, für die Aufstellung von wasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepten, für die Wasserstandsnachrichten, für die wasserrechtliche Behördentätigkeit, für die Verlängerung der Leistungsfrist infolge höherer Gewalt gemäß den rechtlichen Vertragsbedingungen, für die Ausführung von Bauleistungen an Bundesstraßen und Bundesstraßenbrücken und für die Gewährung von Zweckzuschüssen des Bundes an Länder und Gemeinden bei Katastrophenschäden im Vermögen physischer Personen gemäß Art. III FAG 1973, BGBl. Nr. 445/1972.

Zu § 2:

Die 15 angegebenen und in Anlage A des Gesetzes abgegrenzten Flußgebiete ergeben sich auf Grund der orohydrographischen Verhältnisse im Bundesgebiet.

Zu § 3:

Aus Anlage B des Gesetzes ergeben sich Art und Umfang der hydrographischen Beobachtungen und Messungen, die nach dem gegenwärtigen Stand der wasserwirtschaftlichen Notwendigkeiten und der hydrographischen Wissenschaft für die großräumige Erhebung des Wasserkreislaufes notwendig wären. Sie sind durch die jeweiligen orohydrographischen Verhältnisse bedingt. Der Ausbau der Hydrographie kann trotz seiner Dringlichkeit aus personellen und finanziellen Gründen nur schrittweise erfolgen. Es wird daher im Abs. 1 von einer starr bindenden Regelung abgesehen, das gesetzliche Ziel jedoch klar formuliert.

Abs. 2 verpflichtet den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, die Art, den Umfang und den örtlichen Bereich der durchzuführenden Beobachtungen und Messungen nach den Erfordernissen der Hydrographie im Rahmen des Abs. 1 durch Verordnung zu bestimmen. Daraus ergeben sich mittelbar die staatlichen hydrographischen Beobachtungsnetze, deren Errichtung, Erhaltung und Betrieb einen Amtssachaufwand der Länder darstellen (siehe aber die vom § 1 FAG 1973 abweichende Sonderregelung über die Kostentragung im § 10).

Solche Beobachtungsnetze dienen der kontinuierlichen Beobachtung der für den Wasserkreislauf wesentlichen Elemente. Ihre Dichte ist in erster Linie entscheidend für die mögliche Charakterisierung der hydrographischen Verhältnisse

eines Gebietes. Weitere Voraussetzungen sind die Güte und zeitliche Dichte der Beobachtungen und damit die Ausstattung der Stationen. Ein optimales Netz soll es gestatten, für jeden Teil des Landes mit genügender Genauigkeit für praktische Zwecke die hydrographischen Grundelemente anzugeben. Diese Formulierung folgt dem „Leitfaden für die hydrologische Praxis“ der Meteorologischen Weltorganisation aus 1974 („Guide to hydrological Practices“, third edition WMO-No. 168). Dieses fachliche Ziel kann auf verwaltungsökonomische Weise mit dem staatlichen Beobachtungsnetz und den übrigen Beobachtungsnetzen und Meßstellen im Bundesgebiet erreicht werden.

Das staatliche Beobachtungsnetz kann aus Haupt- und Nebenstationen bestehen, die ihrer Bedeutung entsprechend unterschiedlich auszustatten und zu beobachten sind. Die Hauptstationen sollen möglichst unbegrenzt beobachtet werden, während ergänzende Nebenstationen so lange in Betrieb gehalten werden, bis ausreichende Beziehungen zu den Hauptstationen hergestellt werden können.

Die übrigen Beobachtungsnetze und Meßstellen dienen besonderen Zwecken der Interessenten, nach denen sich jeweils auch ihre Dichte und ihre Beobachtungszeit richten.

In bestimmten, in einzelnen nicht vorhersehbaren Fällen, kann es im Interesse des Gesamtstaates notwendig werden, besonderen zeitlich oder regional begrenzten Situationen durch Erweiterung oder sonstige Änderung der Beobachtungen und Messungen zur Erhebung des Wasserkreislaufes rechtzeitig Rechnung zu tragen. Für diese Fälle wird im Abs. 3 eine Verordnungsermächtigung vorgesehen.

Abs. 4 trägt dem Umstand Rechnung, daß das Bundesstrombauamt dem Bundesministerium für Bauten und Technik untersteht.

Wegen der häufigen Änderungen im Beobachtungsnetz zur notwendigen Anpassung an die jeweiligen Erfordernisse der Wasserwirtschaft und des damit verbundenen Aufwandes soll von einer Kundmachung der Verordnung im Bundesgesetzblatt oder in der Wiener Zeitung abgesehen werden. Um dem Legalitätsprinzip zu entsprechen, ist im Abs. 5 vorgesehen, die Verordnungen durch Auflage zur öffentlichen Einsicht beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und bei den zuständigen Ämtern der Landesregierung kundzumachen.

Der örtliche Bereich der gewässerkundlichen Einrichtungen wird in der Verordnung zweckmäßig nur mit allgemeinen Begriffen umschrieben sein. (etwa dem Namen der Gemeinde). Die Bestimmung des konkreten Standortes muß im Streitfall dem im § 9 Abs. 2 vorgesehenen Verfahren vorbehalten bleiben.

Zu § 4:

Die Erhebung des Wasserkreislaufes ist, soweit nicht das Bundesstrombauamt gemäß Art. 102 Abs. 2 B-VG tätig wird, in mittelbarer Bundesverwaltung durchzuführen. Der Landeshauptmann hat die von ihm beobachteten und gemessenen und die ihm gemeldeten Daten in zweierlei Hinsicht auszuwerten: Erstens soll das Ergebnis als Grundlage für wasserwirtschaftliche Planungen und wasserrechtliche Entscheidungen brauchbar sein. Welche der anfallenden Daten heranzuziehen sind und in welcher Weise die Auswertung zu erfolgen hat, bestimmt sich einerseits nach den wissenschaftlichen Grundsätzen der Hydrographie, andererseits aus den vielfältigen konkreten Zielen, zu deren optimaler Verwirklichung auch die Ergebnisse hydrographischer Erhebungen benötigt werden. Zweitens müssen die Daten so aufbereitet werden, daß sie sich für eine zusammenfassende Bearbeitung mit Hilfe von Anlagen der automationsunterstützten Datenverarbeitung sowie für Veröffentlichungen — die vergleichbar sein sollen — eignen.

Die Bestimmung erfüllt auch die wesentliche Forderung der Wasserwirtschaft, daß das hydrographische Grundlagenmaterial rasch verarbeitet und auf dem aktuellen Stand gehalten wird. Dies ist auch die Voraussetzung für die weitere ordnende und zusammenfassende Bearbeitung und Bereitstellung dieser Unterlagen im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

Zu § 5:

Das gewässerkundliche Material kann angesichts der enormen Bedeutung des Wassers gar nicht reichhaltig genug sein. Es liegt daher im öffentlichen Interesse, auch privates Material heranzuziehen. Um eine allgemeine Auswertungsmöglichkeit und Vergleichbarkeit zu sichern, ist es notwendig, daß die von Privatpersonen beobachteten und gemessenen Daten nach denselben Methoden und Gesichtspunkten wie die der staatlichen Hydrographie erarbeitet sind.

Die Bestimmung geht insoweit über die in den §§ 57 und 58 WRG. 1959 enthaltenen Regelungen hinaus, als sie eine gesetzliche Verpflichtung zur Bekanntgabe der mit den nichtstaatlichen gewässerkundlichen Einrichtungen beobachteten und gemessenen Daten an den Landeshauptmann normiert.

Zu § 6:

Die hier vorgesehene Tätigkeit des Bundesstrombauamtes erfolgt nicht in mittelbarer, sondern in unmittelbarer Bundesverwaltung, da sie auf in Art. 102 Abs. 2 B-VG angeführte Angelegenheiten (Regulierung und Instandhaltung der

Donau, Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen) beschränkt ist.

Zu § 7:

Die Wasserstandsnachrichten und die Vorhersagen — insbesondere die Hochwassernachrichten und die Hochwassermeldungen — nehmen in Anbetracht ihrer Bedeutung für den Schutz von Leben und Eigentum sowie für die Wirtschaft seit jeher eine Vorrangstellung unter den hydrographischen Arbeiten ein. Diese Nachrichten und Vorhersagen sind sowohl im nationalen Interesse als auch auf Grund internationaler Verpflichtungen (insbesondere Donaukommission, Österreichisch-ungarische Gewässerkommission, Österreichisch-tschechoslowakische Grenzgewässerkommission, Ständige österreichisch-jugoslawische Kommission für die Mur, Ständige österreichisch-jugoslawische Kommission für die Drau, Gemeinsame Rheinkommission) durchzuführen.

Zu § 8:

Die Bestimmung regelt die Aufgaben des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft. Diesem obliegt insbesondere die zusammenfassende Bearbeitung der Ergebnisse der hydrographischen Beobachtungen und Messungen und ihre Veröffentlichung insoweit, als diese von allgemeinem Interesse ist. Der Begriff der zusammenfassenden Bearbeitung umfaßt auch die Aussonderung der für wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Zwecke nicht generell benötigten Daten.

Die Veröffentlichung erfolgt seit der Errichtung des hydrographischen Dienstes im Jahre 1893 in den Hydrographischen Jahrbüchern und in Beiträgen zur Hydrographie Österreichs. Die Pflicht zur Veröffentlichung bedeutet nicht auch die Verpflichtung zur kostenlosen Abgabe von Druckwerken; vielmehr werden die Preise für Publikationen so zu kalkulieren sein, daß sie die Druckkosten decken.

Zu § 9:

Die Bestimmung enthält eine notwendige Ergänzung zu den §§ 57 und 58 WRG. 1959. Im § 58 Abs. 2 leg. cit. ist festgelegt, daß die Wasserberechtigten durch Bescheid verhalten werden können, Beobachtungen, Messungen und sonstige Maßnahmen zu dulden und zu unterstützen, die zur Förderung der Gewässerkunde auf ihren Grundstücken und Anlagen ausgeführt werden. Diese Duldungspflicht soll im Interesse der Gewässerkunde als Legalservitut auf alle in Betracht kommenden Grundeigentümer ausgedehnt werden. Zur Wahrung der rechtlichen Interessen der Grundeigentümer sieht Abs. 2 über Antrag eine behördliche Feststellung von Art und Ausmaß der Duldungspflicht und der Ersatzansprüche des Verpflichteten vor. Den

Anforderungen des Art. 6 EMRK erscheint nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte entsprochen, weil der Verpflichtete die Möglichkeit hat, den Bescheid der Verwaltungsbehörde nach Erschöpfung des Instanzenzuges beim Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof anzufechten.

Zu § 10:

Die Bestimmung sieht abweichend von der allgemeinen Regel des § 1 Abs. 1 FAG 1973 vor, daß der Bund die Kosten der Errichtung staatlicher gewässerkundlicher Einrichtungen und der mobilen Beobachtungs- und Meßgeräte und — zu zwei Dritteln — den Aufwand für die Beobachter trägt. Allerdings werden nur die Errichtungskosten für solche gewässerkundliche Einrichtungen vom Bund getragen, die zur Durchführung der gemäß § 3 Abs. 2 oder 3 angeordneten Erhebungen notwendig sind. Damit ist gewährleistet, daß die Leistung des Bundes im Rahmen der durch

das jeweilige Bundesfinanzgesetz eingeräumten Möglichkeiten bleibt, also ausgeschlossen ist, daß ein Land den Bund durch eigenmächtige Ausschöpfung der Anlage B finanziell überfordert. Aus dem gleichen Grunde begrenzt Abs. 2 das vom Bund zu tragende Ausmaß für den Aufwand der Beobachter.

Die ausnahmsweise Beteiligung des Bundes an den erwähnten Kosten folgt der bisherigen Praxis, die darin begründet ist, daß sich die den einzelnen Ländern aus der Hydrographie erwachsenden Kosten infolge der geographischen Gegebenheiten nicht mit den Interessen des betreffenden Landes an den erzielten Ergebnissen decken.

Zu § 12:

Mit Rücksicht auf die Regelung der Kostentragung (§ 10) erscheint es notwendig, das Bundesgesetz mit Beginn eines Haushaltsjahres (Kalendarjahres) in Kraft treten zu lassen.